

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung)

Auf Grund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 und den §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2014, hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Änderung von § 4 – Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Die Entsorgung ist zu beantragen, wenn

- a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen,
 - b) abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf gefüllt sind.
- (2) Voraussetzung für die bedarfsgerechte Entleerung der Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und der Gemeinde Arnsdorf den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Gemeinde Arnsdorf unverzüglich zuzusenden.
 - (3) Die Gemeinde kann Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben zu anderen als den in Abs. 1 genannten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Abs. 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

§ 2

Aufnahme § 4 A - Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die Gemeinde Arnsdorf kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur

Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartenzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Die Gemeinde Arnsdorf kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens für fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (4) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf der Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Gemeinde Arnsdorf festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist auf eigene Kosten zu beheben. Die Gemeinde Arnsdorf ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde Arnsdorf bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
 - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch jährliche Vorlage des Betriebsbuches bei der Gemeinde Arnsdorf und durch eine Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalienabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.

§ 3 Änderung § 9 - Gebührenhöhe

Der § 9 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

(1) Die Gebühr für Transport, Entleerung und Entsorgung (Verwertung) beträgt:

• Abflusslose Gruben, häusliches Abwasser	17,02 EURO/m ³
• Abflusslose Gruben, Fäkalien	28,50 EURO/m ³
• Kleinkläranlagen, Fäkalschlamm	29,93 EURO/m ³
• Entsorgung mit Kleinstfahrzeug bis 1,5 m ³	36.06 EURO/m ³

Angefangenen Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

(2) Bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauch-Mehrlängenzuschlag von 1,79 EURO je Meter, pro durchgeführte Entleerung, zu zahlen.

(3) Ist aufgrund der Dringlichkeit eine Einzelanfahrt des beauftragten Entsorgungsunternehmens erforderlich, werden 76,16 EURO zusätzlich pauschal erhoben.

(4) Pro Entleerung ist eine Verwaltungsgebühr von 3,60 EURO zu zahlen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Die 1. und 2. Änderung der Fäkalienatzung treten außer Kraft.

Arnsdorf, den 15.12.2015

M. Angermann
Bürgermeisterin

Siegel

(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.